Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 03/2025

Stupa / D 1
Köln, den 28.03.2025

INHALT

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln
hier: Anpassung der Semesterbeiträge für das Wintersemester 2025/26

Herausgeber: Der Rektor

Das Rektorat genehmigt gem. § 57 Absatz 1 HG die vom Studierendenparlament am 13. Januar 2025 beschlossene Neufassung des § 5 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft:

§ 5
Höhe des Beitrages (ab Wintersemester 2025/26)

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer*in immatrikuliert sind € 225,30 pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus

a) 14,00 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
b) 1,00 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
c)&d) 208,80 € für das Deutschland-SemesterTicket
e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

§ 11
Inkrafttreten, Rügeausschluss

(1) Die Änderungen des § 5 der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei finden die Änderungen des § 5 erstmals für die Einschreibung/Rückmeldung für das Wintersemester 2025/26 Anwendung.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 26. März 2025.

Köln, den 28. März 2025

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel